



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2022 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 2 (044/2022)	Veranstaltungsprogramm des Bereichs Kultur für die Saison 2022/2023
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Dem vorgestellten Veranstaltungsprogramm für die Saison 2022/2023 wird zugestimmt.

Soweit Veranstaltungen im Jahr 2023 betroffen sind, wird bereits im jetzigen Planungsstadium die Empfehlung ausgesprochen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Veranstaltungen im Budget für das Haushaltsjahr 2023 vorzusehen. Um ein Minimum an Planungssicherheit zu gewährleisten, wird die Verwaltung ermächtigt, schon jetzt Gastspielverträge mit einem Volumen von bis zu 15.000 Euro für Veranstaltungen im Jahr 2023 abzuschließen.

Zu Punkt 3 (063/2022)	III. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 16.12.2016
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte III. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 16.12.2016 wird beschlossen.

**Zu Punkt 4
(057/2022)**

**Ratsbürgerentscheid zum Schulcampus;
hier: Antrag der FDP Fraktion vom 09.03.2022**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Antrag der FDP Fraktion auf Herbeiführung eines Ratsbürgerentscheides zu der Frage „Soll die Stadt Dülmen einen neuen Schulcampus bauen, in dem die Haupt- und Realschule baulich miteinander vereint werden?“ wird abgelehnt.

**Zu Punkt 5
(019/2022)**

**Schulentwicklungsplanung im Sekundarbereich;
hier: Neubau der Kardinal-von-Galen-Hauptschule und der Hermann-Leeser
Realschule (Standortauswahl)**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 35 Nein 7 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Das Schulzentrum, bestehend aus Gebäudeteilen für die Kardinal-von-Galen-Hauptschule und die Hermann-Leeser-Realschule, ergänzt um einen Gebäudeteil für die Kreishandwerkerschaft zur Unterbringung überbetrieblicher Werkstätten, wird am Standort „Berningheide/Sportzentrum Nord“ entwickelt.
2. Die Stadt Dülmen wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um schnellstmöglich einen Baubeginn zu realisieren.

**Zu Punkt 6
(016/2022)**

**Schulentwicklungsplanung im Primarbereich;
hier: Neubau Paul-Gerhardt-Grundschule / Kardinal-von-Galen-Schule am
Standort Dülmen-Mitte**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Stadt Dülmen verfolgt das Ziel des Neubaus der Paul-Gerhardt-Grundschule / Kardinal-von-Galen-Schule (Standort: Dülmen-Mitte) an einem neuen Standort im Quartier.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Verhandlungen mit dem/den in Betracht kommenden Grundstückseigentümer(n) zu treten, um in den Besitz eines geeigneten Grundstückes im Quartier zu kommen.
3. Nach finaler Konkretisierung eines Verhandlungsergebnisses wird ein abschließender Beschluss über den Fortgang des Verfahrens gefasst.

**Zu Punkt 7
(017/2022/1)**

**Neubau der Sporthalle der Augustinus-Schule;
hier: Durchführungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 2 beigefügte Neubauplanung der Sporthalle der Augustinus-Schule umzusetzen (Durchführungsbeschluss).

**Zu Punkt 8
(021/2022/1)**

Umgestaltung der Sportanlage „An den Wiesen“

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte Planung zu realisieren.

**Zu Punkt 9
(011/2022)**

Verfahren zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche "Auf dem Bleck" und "Auf der Laube"

a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss über die Begründung

c) Beschluss über die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a):

1. Die mit Schreiben vom 18.07.2019 von der Bezirksregierung Arnsberg vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Der vom LWL-Archäologie für Westfalen mit Schriftsatz vom 16.07.2019 vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Die mit Schreiben vom 01.08.2019 und mit Schreiben vom 08.11.2021 vorgetragene Hinweise der Stadtwerke Dülmen GmbH werden zur Kenntnis genommen und an die mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes betraute Stelle weitergegeben.
4. Die Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 12.08.2019 und 08.11.2021 werden zur Kenntnis genommen und an die mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes betraute Stelle weitergegeben.

5. Die Hinweise der Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 04.07.2019 und vom 18.11.2021 werden zur Kenntnis genommen und an die mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes betraute Stelle weitergegeben.
6. Dem vom Kreis Coesfeld mit Schriftsatz vom 24.11.2021 vorgetragene Hinweis wurde entsprochen, und der Umweltbericht wurde ergänzt.
7. Der mit Schreiben vom 17.12.2021 vorgetragene Hinweis der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und an die mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes betraute Stelle weitergegeben.
8. Den Stellungnahmen der Einwender 1 mit Schreiben vom 08.10.2018, 19.08.2021 und 24.11.2021 wird nicht entsprochen.
9. Der Stellungnahme des Einwenders 2 mit Schreiben 23.11.2021 wird nicht entsprochen.

zu b):

Die Begründung zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs redaktionell geänderten Fassung beschlossen.

zu c):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Auf dem Bleck I“ und „Auf der Laube“ beschlossen.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 10 (013/2022)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 "Auf dem Bleck, Teil I, Teilbereich A" hier: Entwurfsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I, Teilbereich A“ für einen Bereich südöstlich der „Blumensiedlung“, zwischen den beiden Wirtschaftswegen Nr. 355 und 366 sowie der Bahntrasse Dortmund - Gronau in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 11 (004/2022)	Verfahren zur III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a.):

1. Der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 mit Schreiben vom 03.05.2021 und vom 19.11.2021 wird hinsichtlich der Abwasserbeseitigung und des Hochwasserschutzes entsprochen. Der Hinweis aus dem Bereich Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 04.05.2021 und vom 15.11.2021 wird entsprochen.
3. Der Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 04.05.2021 und vom 24.11.2021 wird hinsichtlich des Gewerbe- und Sportlärms sowie der Löschwasserversorgung entsprochen. Der Stellungnahme des Aufgabenbereiches Wasserschutzgebiete zur Beteiligung der Unteren Wasserbehörde bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben wird nicht entsprochen. Die Hinweise des Aufgabenbereiches Wasserschutzgebiete zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung und zur Wasserversorgung, sowie die Hinweise der Brandschutzdienststelle zur Ausgestaltung der Erschließungsstraße und zu Grundstückszuwegungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zu den Anforderungen an Beleuchtungen wird nicht entsprochen.
4. Der Stellungnahme des Lippeverbandes mit Schreiben vom 05.05.2021 und vom 18.11.2021 wird entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zur III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes geänderten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes

„Borkenbergstraße“ für einen Bereich zwischen der Kreisstraße K 47 (Borkenbergstraße) und dem Rietgraben in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 12
(039/2022)**

Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche "Am Kleuterbach Erweiterung" und "Dörfer Geist – Teilrücknahme"
a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Beschluss über die Begründung
c) Beschluss über die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 33 Nein 2 Enthaltung 7

Beschluss:

zu a):

1. Der mit Schreiben vom 08.12.2020 von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
2. Die mit Schreiben vom 15.12.2020 vom Kreis Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Der vom LWL-Archäologie für Westfalen mit Schriftsatz vom 23.11.2020 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
4. Dem Antrag der FDP Dülmen mit Schreiben vom 13.01.2020 wird nicht entsprochen.
5. Den Anregungen der Einwender 1 und 2 mit Schreiben vom 29.08.2021, der Einwender 3 und 4 mit Schreiben vom 05.09.2021, der Einwender 5 bis 13 mit Schreiben vom 14.09.2021 und des Einwenders 14 mit Schreiben vom 16.09.2021 wird nicht entsprochen.
6. Den von der Einwenderin 15 mit Schreiben vom 23.10.2020 und mit Schreiben vom 14.09.2021 vorgebrachten Einwendungen wird nicht entsprochen.
7. Den Anregungen des Einwenders 16 mit Schreiben vom 14.09.2021 wird nicht entsprochen.

8. Den mit Schreiben vom 29.08.2021 vom Einwender 17 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
9. Den vom Einwender 18 mit Schreiben vom 15.09.2021 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
10. Die Anregungen der Einwenderin 19 mit Schreiben vom 10.09.2021 werden zur Kenntnis genommen.
11. Den mit Schriftsatz vom 12.09.2021 vom Einwender 20 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
12. Den von den Einwendern 21 mit Schreiben vom 12.09.2021 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
13. Die Ausführungen der Einwender 22 mit Schreiben vom 17.09.2021 werden zur Kenntnis genommen.
14. Den mit Schreiben vom 06.09.2021 vom Einwender 23 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
15. Den von den Einwendern 24 mit Schreiben vom 16.09.2021 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
16. Den Anregungen der Einwender 25 mit Schreiben vom 10.09.2021 wird nicht entsprochen.
17. Den mit Schreiben vom 31.08.2021 vom Einwender 26 vorgetragene Einwendungen wird nicht entsprochen.
18. Den von den Einwendern 27 mit Schreiben vom 08.10.2020 und vom 05.09.2020 vorgetragene Anregungen wird insoweit entsprochen, als dass die gewünschte Prüfung möglicher Konsequenzen der vorliegenden Planung im Rahmen des Umweltberichts erfolgt ist. Den übrigen Anregungen der Einwender 27 wird nicht entsprochen.
19. Den Anregungen des Einwenders 28 mit Schreiben vom 15.09.2021 wird nicht entsprochen.
20. Den mit Schreiben vom 16.09.2021 von der Einwenderin 29 vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen.
21. Den vom Einwender 30 mit Schreiben vom 18.08.2021 vorgetragene Einwendungen wird nicht entsprochen.

zu b):

Die Begründung zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs geänderten Fassung beschlossen.

zu c):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Am Kleuterbach Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“ beschlossen.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 13 (042/2022)	Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 "Dörfer Geist" a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a.):

1. Die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 23.11.2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2020 und vom 16.09.2021 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stellungnahmen der Einwenderin 1 und des Einwenders 2 mit E-Mail vom 29.08.2021, der Einwender 3 und der Einwenderin 4 mit E-Mail vom 05.09.2021, der Einwenderinnen und der Einwender 5 bis 13 mit Schreiben/E-Mail vom 14.09.2021 sowie des Einwenders 14 mit E-Mail vom 16.09.2021 beziehen sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und werden als solche zur Kenntnis genommen.
4. Die Stellungnahmen der Einwenderin 15 mit E-Mail vom 23.10.2020 und mit Schreiben vom 14.09.2021 beziehen sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und werden zur Kenntnis genommen.
5. Die Stellungnahme des Einwenders 16 mit Schreiben vom 14.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Stellungnahme der Einwender 17 mit Schreiben vom 29.08.2021 wird insofern entsprochen, als die Festsetzung zugunsten einer Ortskernumfahrung von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ unberührt bleibt. Die darüber hinaus vorgetragenen Einwendungen beziehen sich inhaltlich nicht auf die

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und werden zur Kenntnis genommen.

7. Die Stellungnahme des Einwenders 18 mit E-Mail vom 15.09.2021 sind nicht Gegenstand der Abwägung im Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Stellungnahme der Einwenderin 19 mit E-Mail vom 10.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
9. Die Online-Stellungnahme des Einwenders 20 vom 12.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
10. Die Stellungnahme der Einwender 21 mit E-Mail vom 12.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
11. Die Stellungnahme der Einwender 22 mit Schreiben vom 17.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird insoweit zur Kenntnis genommen.
12. Die Stellungnahme des Einwenders 23 mit E-Mail vom 06.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
13. Die Stellungnahme der Einwender 24 mit E-Mail vom 16.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
14. Die Stellungnahme der Einwender 25 mit E-Mail vom 10.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
15. Die Stellungnahme der Einwender 26 mit Schreiben vom 31.08.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.
16. Die Stellungnahme der Einwender 27 mit Schreiben vom 29.08.2021 wird insofern entsprochen, als die Realisierung der Festsetzung zugunsten einer Ortskernumfahrung von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ unberührt bleibt. Die darüber hinaus vorgetragenen Einwendungen beziehen sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und werden zur Kenntnis genommen.

17. Die Stellungnahme des Einwenders 28 mit E-Mail vom 15.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.

18. Die Stellungnahme der Einwenderin 29 mit E-Mail vom 16.09.2021 bezieht sich inhaltlich nicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ und wird zur Kenntnis genommen.

zu b.):

Die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

zu c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 212.1 „Dörfer Geist“ für einen Bereich zwischen dem östlich des Kleuterbachs festgesetzten Regenrückhaltebecken, der Brinkstraße (L 825) und südlich der im Bebauungsplan im Anschluss an die Daldruper Straße (K27) festgesetzten Planstraße in der Gemarkung Hiddingsel als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 14 (041/2022)	Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 "Erweiterung Dümo Reisemobile" a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Beschluss über den Durchführungsvertrag d.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 34 Nein 8 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a.):

1. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 08.12.2020 wird entsprochen.
2. Den Anregungen des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2020, vom 19.11.2020 sowie vom 16.09.2021 wird hinsichtlich des Hochwasserschutzes bzw. der –vorsorge, der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie zum Brandschutz gefolgt. Der Anregung, das Grundstück, Gemarkung Hiddingsel, Flur 15, Flurstück 21 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, wird nicht entsprochen. Die Hinweise des Aufgabenbereichs Immissionsschutz sowie des Fachdienstes Kommunale

Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.

3. Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird insofern gefolgt, als der ursprüngliche Pächter der Vorhabenfläche durch einen Flächentausch andere landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt bekommt.
4. Der Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.
5. Der Hinweis des Lippeverbands wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.
6. Den Stellungnahmen der Einwenderin 1 und des Einwenders 2 mit E-Mail vom 29.08.2021, der Einwender 3 und der Einwenderin 4 mit E-Mail vom 05.09.2021, der Einwenderinnen und der Einwender 5 bis 13 mit Schreiben/E-Mail vom 14.09.2021 sowie des Einwenders 14 mit E-Mail vom 16.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit aus Gründen des Hochwasserschutzes, der erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser, des Klimaschutzes und der Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche für die Erschließung im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls nicht entsprochen wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verkehrssituation, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf sowie zum Wegfall von Spazierwegen. Der Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern entsprochen, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind.
7. Den Anregungen der Einwenderin 15 mit E-Mail vom 23.10.2020 und mit Schreiben vom 14.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit im Hinblick auf den Hochwasserschutz, die erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser und die Vegetation, den Klimaschutz und die Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche und das Zerschneiden eines Biotopverbunds für die Erschließung im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung, der Überprüfung der Festsetzung einer Ausstellungsfläche sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verantwortlichkeit der gutachterlichen Aussagen und der Unternehmenskonzeption als Grundlage für die Planung sowie die Gutachten zur Verkehrssituation, zur Anlieferung der Reisemobile, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf, zu Lärmimmissionen sowie zum Wegfall von Spazierwegen, der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs und dem Verbot der Öffnung zu Sonn- und Feiertagen nicht entsprochen. Die Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern berücksichtigt, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche

Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Der Befürchtung einer möglichen missbräuchlichen Nutzung der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen durch den Vorhabenträger wird insoweit Rechnung getragen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus entsprechende Regelungen zur Herstellung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag aufgenommen sind.

8. Den Anregungen des Einwenders 16 mit Schreiben vom 14.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit im Hinblick auf den Hochwasserschutz, die erwarteten Auswirkungen auf das Grundwasser, die Vegetation und bestehende Gebäude, den Klimaschutz und die Inanspruchnahme einer bisherigen Ausgleichsfläche und das Zerschneiden eines Biotopverbunds für die Erschließung im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Ebenfalls wird der Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten, nach einem Ausschluss der gastronomischen Nutzung und der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung, der Überprüfung der Festsetzung einer Ausstellungsfläche sowie den Bedenken zur Artenschutzprüfung sowie zu allen übrigen Gutachten und Planunterlagen, zur Verantwortlichkeit der gutachterlichen Aussagen und der Unternehmenskonzeption als Grundlage für die Planung sowie die Gutachten zur Verkehrssituation, zur Anlieferung der Reisemobile, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen und zum Flächenbedarf, zu Lärmimmissionen sowie zum Wegfall von Spazierwegen, der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs und dem Verbot der Öffnung zu Sonn- und Feiertagen nicht entsprochen. Die Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern berücksichtigt, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Der Befürchtung einer möglichen missbräuchlichen Nutzung der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen durch den Vorhabenträger wird insoweit Rechnung getragen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus entsprechende Regelungen zur Herstellung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag aufgenommen sind.
9. Der Stellungnahme der Einwender 17 mit Schreiben vom 29.08.2021 wird nicht entsprochen.
10. Der Stellungnahme des Einwenders 18 mit E-Mail vom 15.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die ausschließlich zugunsten der Erweiterung des Betriebes der Fa. Dümo beschränkte Planung, auf die Zielsetzung der Planung und die Verkehrssituation im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Der Einwendung hinsichtlich des Schutzes von Nachtinsekten wird insofern berücksichtigt, als die Verwendung von Leuchtmitteln mit entsprechenden Wellenlängenanteilen sowie die Begrenzung der Lichtstreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag verankert sind. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.

11. Der Stellungnahme der Einwenderin 19 mit Schreiben vom 10.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation und die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
12. Den in der Online-Stellungnahme des Einwenders 20 vom 12.09.2021 vorgebrachten Bedenken wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation sowie die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
13. Der Stellungnahme der Einwender 21 mit E-Mail vom 12.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Organisation des Betriebs der Fa. Dümo, die Verbringungsverkehre, das Verkehrsgutachten, den Hochwasserschutz sowie die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 „Am Kleuterbach“ im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Den Bedenken der Einwender hinsichtlich der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, die durch den Vorhabenträger herzustellen sind, wird insofern entsprochen, als über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus im Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen zur Herstellung und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden sind.
14. Der Stellungnahme der Einwender 22 mit Schreiben vom 06.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation sowie die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
15. Der Stellungnahme des Einwenders 23 mit E-Mail vom 06.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit damit im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Verkehrssituation und die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird.
16. Der Stellungnahme der Einwender 24 mit E-Mail vom 16.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit damit im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Verkehrssituation und die Lärmimmissionen im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Die Bedenken zur Stellplatzsituation werden insofern berücksichtigt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
17. Der Stellungnahme der Einwender 25 mit E-Mail vom 10.09.2021 wird bezüglich der Bedenken zur Verkehrssituation, zu Lärmimmissionen, zum Hochwasserschutz und zur Zerstörung von Lebensraum, zum möglichen Eintrag von Giftstoffen in den Boden und zu gewerblichen Bauflächen nicht gefolgt, soweit damit im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Dem Einwand einer Lärmbelästigung durch die nächtliche

Anlieferung von Reisemobilen wird durch die Beschränkung der Betriebszeiten auf einen Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr im Rahmen des Durchführungsvertrags Rechnung getragen.

18. Der mit Schreiben der Einwender 26 vom 31.08.2021 vorgebrachten Forderung nach einer weitergehenden Artenschutzprüfung und der weiteren Renaturierung des Kleuterbachs im Bereich des geplanten Baugebietes wird nicht entsprochen. Den Bedenken zur Verkehrssituation und zu Lärmimmissionen, soweit diese im Ergebnis auf einen Verzicht an der geplanten Betriebserweiterung ausgerichtet sind, wird ebenfalls nicht entsprochen. Den Bedenken bezüglich fehlender Parkplätze wird insofern gefolgt, als im Durchführungsvertrag dem Vorhaben Stellplätze auf dem Betriebsgelände zugewiesen werden.
19. Der Stellungnahme der Einwender 27 mit E-Mail vom 08.10.2020 und vom 05.09.2021 wird nicht entsprochen, soweit unter Bezug auf die Verkehrssituation und den Hochwasserschutz im Ergebnis ein Verzicht auf die Planung angestrebt wird. Den Bedenken zu einer Ortsumfahrung wird insoweit entsprochen, als die dafür getroffenen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ von der hier betreffenden Planung unberührt bleiben.
20. Der Stellungnahme des Einwenders 28 mit E-Mail vom 15.09.2021 wird nicht entsprochen.
21. Der Stellungnahme der Einwenderin 29 mit E-Mail vom 16.09.2021 wird nicht entsprochen.
22. Der Online-Stellungnahme des Einwenders 30 vom 15.09.2021 wird nicht entsprochen.

zu b.):

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes geänderten Fassung beschlossen.

zu c.):

Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ wird beschlossen.

zu d.):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach, der Straße „Dreischkamp“ und der ehemaligen Kläranlage Hiddingsel in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel bestehend aus dem Plangrundriss, und den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung sowie einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 15 (040/2022)	Baulandumlegung nach §§ 45ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 "Dörfer Geist" im Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 34 Nein 8 Enthaltung 0

Beschluss:

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2009 gefasste Beschluss ([BU 140/2009](#)), für den Geltungsbereich des zum damaligen Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ ein Umlegungsverfahren zur Verwirklichung des Bebauungsplans anzuordnen, wird räumlich um die Fläche der Teilaufhebung dieses Bebauungsplans reduziert. Der Anordnungsbeschluss hat so dann für den verbleibenden Teil des Bebauungsplans weiterhin Bestand.

Zu Punkt 16 (005/2022)	Straßen- und Wegekonzert hier: Fortschreibung
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 35 Nein 7 Enthaltung 0

Beschluss:

Das Straßen- und Wegekonzert (Anlage 1) zur Sicherung der Zuwendungsvoraussetzungen für eine Förderung des umlagefähigen Aufwandes der nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen wird fortgeführt.

Zu Punkt 17 (012/2022)	Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 in Dülmen, Rödder 59a
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren an den Kreis Coesfeld abzugeben:

Dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Deponie, nunmehr der Deponieklasse 0, begegnen nach wie vor große Bedenken, da eine städtebaulich verträgliche Einbindung der geplanten Deponie in das Landschaftsbild nicht erreichbar ist.

Die Stadt Dülmen respektiert den zwischen dem Kreis Coesfeld und der Fa. Remex Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH geschlossenen Vergleich vor dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 245 „Winkelheide“ zu beachten.

Zu Punkt 18 (023/2022)	Bauprogramm für den Lohwall hier: erneute Beschlussfassung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Auf der Grundlage der dieser Beschlussvorlage beigefügten Ausbaubeschreibung sowie der Ausbau- und Gestaltungspläne (Bauprogramm nach Anlagen 1 – 7) wird der Lohwall im Bereich

zwischen Borkener Straße und Bärenstiege in Form einer Tempo-30-Zone umgestaltet. Im Rahmen der Umgestaltung werden auch die Oberflächenentwässerung, die Parkflächen, die Beleuchtung und die Pflanzbeete verbessert bzw. erneuert. Im Straßenabschnitt zwischen Bärenstiege und Coesfelder Straße wird die Straßenbeleuchtung verbessert.

Zu Punkt 19 (072/2022)	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW; hier: Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023-2027
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die nachfolgende entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen spricht sich im Rahmen der Förderperiode 2023-2027 für eine Beteiligung an der Bewerbung als LEADER-Region mit der Gebietskulisse bestehend aus Dorsten (nur Rhade, Lembeck, Deuten, Alt-Wulfen), Dülmen, Haltern am See, Heiden, Raesfeld, Reken und Olfen aus. Dadurch soll der zukunftsfähige Entwicklungsprozess der Region weiter gesichert und ausgebaut werden.
2. Die mit der Bewerbung verbundenen Kosten von rund 2.000 € pro Kommune werden dem Verein LAG Region Hohe Mark - Leben im Naturpark e.V. in Form anteiliger

Drittmittel zur Begleichung der anfallenden Kosten (Begleitung des Bewerbungsprozesses durch einen externen Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

3. Sollte die Region den Zuschlag für die LEADER-Förderung erhalten, beteiligt sich die Stadt Dülmen im Rahmen einer Kofinanzierung an den anfallenden Kosten (Personalkosten, Gemeinkosten, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) in Höhe von ca. 10.000 € p.a. für sieben Jahre. Die genauen Beträge werden für die Jahre 2023-2029 nach Bekanntgabe weiterer Informationen durch das MULNV berechnet und bekanntgegeben.
4. Darüber hinaus erklärt sich die Stadt Dülmen bereit, bei der Erstellung der zu erarbeitenden Regionalen Entwicklungsstrategie mitzuwirken und deren operative Umsetzung zu unterstützen.

Zu Punkt 20 (009/2022)	Fortschreibung des Klimakonzeptes 2.0 für die Stadt Dülmen hier: Schlussbericht
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1.) Herr David Sommer von der energielenker projects GmbH aus Greven wird zum Sachstand des Klimakonzeptes 2.0 gehört.
- 2.) Das Klimakonzept 2.0 wird zur Umsetzung beschlossen.

Zu Punkt 21 (036/2022)	Klimaschutzkonzept - Erneuerbare Energien hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.02.2021 zum Förderprogramm für Solaranlagen und Batteriespeicher
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1.) Die Stadt Dülmen stellt weiterhin Gelder für die Förderung von Solaranlagen und Stromspeichern zur Verfügung.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, durch Einwerben von Drittmitteln und/oder Umschichtungen im Haushalt 2022 die Finanzierung der Förderung sicherzustellen.

**Zu Punkt 22
(008/2022)**

**Wirtschaftsplan 2022 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes
"Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen"**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2022 für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“ wird in folgender Fassung festgestellt (siehe Anlage dieser Beschlussvorlage).

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung hat der eigenbetriebsähnliche Betrieb für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und ggf. der Stellenübersicht.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 4 Buchst. b) der Eigenbetriebsverordnung nach Beratung und empfehlender Beschlussfassung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung als Betriebsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplans betreffen die Aufwendungen und Erträge im Erfolgsplan, die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die Kreditermächtigungen, die Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Der heute zur Beschlussfassung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 entspricht diesen Vorgaben. Allerdings kann, wie auch in den vergangenen Jahren, auf die Ausweisung einer separaten Stellenübersicht verzichtet werden, da das Grundstücksmanagement kein eigenes Personal beschäftigt. Es bedient sich zur Aufgabenerfüllung städtischen Personals und erstattet die entsprechenden Personal- und Sachkosten jährlich an den städtischen Haushalt.

Der Wirtschaftsplan 2022 weist Aufwendungen i. H. v. insgesamt 963.349,00 EUR aus. Diese Aufwendungen können durch die Erträge aus Grundstücksvermarktungen i. H. v. 933.865,00 EUR fast vollständig kompensiert werden, sodass ein kalkulierter Jahresfehlbetrag i. H. v. 29.484,00 EUR verbleibt.

Das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Wesentlichen durch vorbereitende Maßnahmen für die Entwicklung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete geprägt, um in den kommenden Jahren sowohl Wohnbau- als auch Gewerbegrundstücke zum Verkauf anbieten zu können.

Für Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, ist eine Ermächtigung i. H. v. 2.260.805,00 EUR vorgesehen. Im Rahmen der Finanzierung der Ankäufe wird geprüft, ob die geplanten Grundstücksankäufe über mittel- bis langfristige Kredite finanziert oder kurzfristig über den Kassenkredit abgewickelt werden sollen.

**Zu Punkt 23
(035/2022)**

Teilnahme am Bundesförderprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" (ZIZ) zur Attraktivierung der Dülmener Innenstadt

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag für das Zuwendungsverfahren auf Basis der bisherigen Interessenbekundung weiter auszuarbeiten und einzureichen.

2. Die Finanzierung ist sichergestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Jahr 2022 außerplanmäßig bereitgestellt und in den Folgejahren planmäßig in den Haushalt eingestellt.

**Zu Punkt 24
(062/2022)**

**Konzepterstellung zur Einführung und Umsetzung BIM
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2022**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Dem Antrag wird in der Weise entsprochen, dass die in der Vorlage dargelegte Konzeption zur Einführung/Umsetzung der Planungsmethode BIM zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung damit beauftragt wird, über künftige wesentliche Schritte zur Einführung dieser Methode bei Bedarf zu berichten.

**Zu Punkt 25
(068/2022)**

**Bahnhaltepunkt "Dülmen-Wildpark";
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 11.02.2022**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der SPD Fraktion vom 11.02.2022 wird zur Vorberatung einer Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung an den Bauausschuss verwiesen.

**Zu Punkt 26
(061/2022)**

Jugendrat für Dülmen; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2022

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Der Antrag der SPD Fraktion

„Die politischen Gremien sprechen sich für die Einrichtung eines Jugendrates aus, bei dem Jugendliche parteiunabhängig an der Dülmener Lokalpolitik beteiligt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung und Ausgestaltung eines Jugendrates zu prüfen. Dabei ist der Austausch mit Best-Practice-Beispielkommunen zu suchen sowie die Jugendlichen in angemessener Art und Weise (etwa Workshops, Veranstaltung, Online-Befragung) zu beteiligen, um ihre Interessen zu berücksichtigen.“

wird bis zur Erledigung von 2. zurückgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor einer möglichen Beschlussfassung der politischen Gremien zur Einrichtung eines parteiunabhängigen Jugendgremiums, die Interessenlage der Jugendlichen in geeigneter Form zu erheben und hierbei die Zielgruppe partizipatorisch einzubeziehen. Nach erfolgter Evaluierung soll eine gewünschte Beteiligungsform ermöglicht werden.

**Zu Punkt 28
(065/2022)**

**Stellenplan für das Jahr 2022
hier: Änderungen im Bereich Feuerwehr**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Im Stellenplan 2022 werden im Bereich der Feuerwehr unterjährig folgende Änderungen auf Basis des Organisationsgutachtens der Firma Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH und der extern durchgeführten Stellenbewertungen der Firma Allevo Kommunalberatung beschlossen:

- Anhebung 9 Stellen Truppmann/Maschinist/Gerätewart von A 7 L1E2 nach A 8 L1E2
- Anhebung 3 Stellen Gruppenführung mit Fachbereichen nach A 9 L1E2 (davon waren 2 Stellen ehem. A8 L1E2 und eine Stelle ehem. A7 L1E2¹)
- Anhebung 2 Stellen Gruppenführung und Sachbearbeitung in Sachgebieten mit Schichtdienst/Tagdienst von A8 L1E2 nach A9L1E2 mit Amtszulage

¹ Die Funktion „Funk- und Telekommunikationswerkstatt“ ist noch nicht dauerhaft besetzt und soll zusammen mit der Funktion „Gruppenführung“ nach Stellenplanbeschluss als A9-Stelle intern ausgeschrieben und besetzt werden.

- Anhebung 3 Stellen stellv. Wachabteilungsleitung von A 8 L1E2 nach A 10 L2E1
- Anhebung 3 Stellen Wachabteilungsleitung von A9 L1E2 nach A 11 L2E1
- Anhebung 1 Stelle Wachleitung/Abteilungsleitung Feuer- und Rettungswache von A 11 L2E1 nach A 13 L2E1
- Einrichtung 2 neuer Stellen:
 - Stellv. Wachleitung/Sachgebietsleitung Einsatz/Organisation mit A12 L2E1
 - Sachgebietsleitung Technik mit A12 L2E1

2. Der finanzielle Mehraufwand für die Beförderungen im laufenden Jahr liegt voraussichtlich bei ca. 30.000 Euro. Die Neueinstellungen werden in 2022 Kosten in Höhe von rd. 45.000 Euro verursachen. Letzteres ist aufgrund des unbekanntem Einstellungszeitpunktes und der individuellen Situation der Beamten (Familienzuschläge etc.) im Vorfeld nur schwer zu ermitteln. Die Haushaltsmittel werden im Produkt zusätzlich bereitgestellt. Eine Deckung kann über die Personalaufwendungen im gesamten Haushalt gewährleistet werden.

Zu Punkt 29 (081/2022/1)	Errichtung eines (neuen) Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Buldern
-------------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Als weitere Maßnahme zur Verbesserung Einsatzfähigkeit der Feuerwehr vereinbart die Stadt Dülmen mit einem Dritten als Bauträger die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nach Maßgabe einer Baubeschreibung und Bauplänen auf dessen Erbbaurechtsgrundstück in der Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 564. Das Erbbaurecht wird mit dem zu erstellenden Feuerwehrgerätehaus zu einem Kaufpreis von 3.100.00 € (zzgl. Nebenkosten) erworben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Erbbaurechtsübertragungs- und Bauträgervertrag abzuschließen mit dem Ziel einer vollständigen Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens einschließlich Außenanlage bis spätestens zum 01.10.2023.

Zu Punkt 30 (069/2022)	Änderung der Stiftungssatzung der Heilig-Geist-Stiftung in Dülmen
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Den nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen der Stiftungssatzung der Heilig-Geist-Stiftung in Dülmen (früher: „Fundation der Hl.-Geist-Armen“) wird zugestimmt:

1. § 6 Abs. 3 - **Änderung:**
Die Mitglieder der Organe der Stiftung (~~müssen~~) **sollen** der katholischen Kirche angehören.
2. § 6 Abs. 7 – **Ergänzung:**
Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit der Vollendung des 80. Lebensjahres.
3. § 11 Abs. 3 – **Ergänzung:**
Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter, anwesend sind. **Die Teilnahme nur einzelner Mitglieder per virtuellem Sitzungsformat an der Sitzung ist zulässig.**
4. § 11 Abs. 6 – **Ergänzung:**
Beschlüsse, die weder eines der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können in Textform (per Brief oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren zustimmen. Der Beschluss ist durch den Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. dessen/deren Stellvertreter(in) innerhalb von zwei Wochen zusammenzufassen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten. **Des Weiteren können Kuratoriumssitzungen insbesondere in Form von Telefon-, Video- und Webkonferenzen teilweise (Kombinationsmodell) oder vollständig (virtuelle Kuratoriumssitzung) unter Einbindung nicht persönlich präsenster Kuratoriumsmitglieder durchgeführt werden. Über das Format der virtuellen Sitzung entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Einladungen und Beschlussvorlagen können per E-Mail verschickt werden.**

Zu Punkt 31 (054/2022)	Ausschussbesetzungen
-----------------------------------	-----------------------------

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der FDP Fraktion werden

- Herr Caspar Prenger-Berninghoff als sachkundiger Bürger für Frau Annegret Berl in den Kulturausschuss und
- Herr Leonard Töns als sachkundiger Bürger für Frau Andrea Kreienbaum in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren

gewählt.

Darüber hinaus wird auf Vorschlag der CDU Fraktion

- Herr Georg Kersting als stellvertretendes Mitglied in den Arbeitskreis Digitalisierung und Innovation

gewählt.

Dülmen, 04.04.2022

Der Bürgermeister
i.A.

Friedrich
Schriftführer